



# **Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Barga**

**vom 23. September 2016**

**(in Kraft seit 07. März 2017)**



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Grundauftrag	4
Art. 2	Rechtsverhältnis mit der Kundschaft	4
<b>II.</b>	<b>Verwaltung</b>	
Art. 3	Zuständigkeiten	4
Art. 4	Rechnungsführung	5
<b>III.</b>	<b>Wasserabgabe</b>	
Art. 5	Pflicht zur Wasserabgabe	5
Art. 6	Aussergewöhnliche Wasserbezüge	5
Art. 7	Wasserbezug aus Brunnen	5
Art. 8	Kühlwasser	5
Art. 9	Bauwasserabgabe	6
Art. 10	Lieferbeschränkung	6
Art. 11	Schutzmassnahmen / Schadenhaftung	6
<b>IV.</b>	<b>Einrichtungen der Wasserversorgung</b>	
Art. 12	Bedienung	6
Art. 13	Hydranten	7
Art. 14	Markierung von Schiebern und Hydranten	7
Art. 15	Wassermesser	7
Art. 16	Wassermesserstandort	7
Art. 17	Prüfung des Wassermessers	7
Art. 18	Zuleitungsschieber	7
Art. 19	Erweiterung des Verteilnetzes	7
Art. 20	Leitungsbrüche	8
Art. 21	Zweiganschluss	8
Art. 22	Mängel beheben	8
Art. 23	Kontrollen und Abnahmen	8
<b>V.</b>	<b>Bezugsverhältnis</b>	
Art. 24	Kundschaft	8
Art. 25	Haftung	9
Art. 26	Wasserabgabe an andere Liegenschaften	9
Art. 27	Handänderungen	9
Art. 28	Kündigung	9
<b>VI.</b>	<b>Messung und Verbrauch</b>	
Art. 29	Wasserverbrauch	9
Art. 30	Fehlgang oder Stillstand des Wassermessers	9
Art. 31	Wasserverlust in der Hausinstallation der Kundschaft	10
<b>VII.</b>	<b>Gebühren / Verrechnung</b>	
Art. 32	Grundsatz	10
Art. 33	Grundgebühr	10
Art. 34	Mengengebühr	10
Art. 35	Rechnungsstellung	10
<b>VIII.</b>	<b>Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung</b>	

Art. 36	Einstellung	10
<b>IX. Tarife</b>		
Art. 37	Tarife	11
<b>X. Einsprachen und Rekurse</b>		
Art. 38	Einsprachen/Rekurse	11
Art. 39	Strafbestimmungen	11
<b>XI. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 40	Ausnahmen	11
Art. 41	Inkrafttreten	12
<b>Anhänge</b>		
A)	Leitungsnetz	13
B)	Hausinstallation	15
C)	Spezielle Anforderungen für Baubewilligungen mit Regen- bzw. Grauwassernutzung	16

# Verordnung über die Wasserversorgung

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV) vom 2. Juli 2002
- dem Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- die Verordnung über das Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- das kantonale Strassengesetz vom 18. Februar 1980
- das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB)
- die Bauordnung der Gemeinde Barga vom 11. April 2017

beschliesst die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1**  
Grundauftrag Der Gemeinde obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser, soweit nicht private Wasserversorgungen vorhanden sind. Die Gemeinde sorgt gleichzeitig für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken. Die Wasserversorgung wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

**Art. 2**  
Rechtsverhältnis mit der Kundschaft Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeinden und den Wasserbezügern, im Folgenden Kundschaft genannt. Die Kundschaft hat Anrecht auf Bezug des Reglements und die entsprechenden Preise.

## II. Verwaltung

**Art. 3**  
Zuständigkeiten<sup>1</sup> Die Wasserversorgung umfasst den Betrieb, den Unterhalt und notwendigen Ausbau der bestehenden Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage auf dem Gemeindegebiet.  
<sup>2</sup> Der Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Brunnenanlagen erfolgen durch die Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Die Besorgung der Wasserversorgungsanlage wird vom Gemeinderat dem Wasserwart übertragen. Seine Pflichten sind im Pflichtenheft festgehalten.

**Art. 4**  
Rechnungsführung Die Rechnungsführung über die Wasserversorgung ist Sache der Finanzverwaltung Barga. Die Rechnung bildet einen Bestandteil der Gemeindefinanzrechnung und ist als solche auf den 31. Dezember abzuschliessen.

### III. Wasserabgabe

**Art. 5**  
Pflicht zur Wasserabgabe <sup>1</sup> Die Gemeinde liefert der Kundschaft auf Grund dieses Reglements Wasser, soweit die technischen Einrichtungen und wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben.  
<sup>2</sup> Bei speziellen Verhältnissen können auch zusätzliche Wassermesser installiert werden. Namentlich kann dies der Fall zur Messung von bezogenem Frischwasser sein, welches nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt wird. Der Gemeinderat entscheidet auf das entsprechende Gesuch hin, ob der Fall zutrifft.

**Art. 6**  
Aussergewöhnliche Wasserbezüge Für Wasserbezüge, welche die Anlagen der Wasserversorgung besonders stark belasten, z.B. die Bewässerung von Feldern bei anhaltender Trockenheit, Klimaanlage, Schwimmbassins sowie für Kühlanlagen, Sprinkleranlagen, Brunnen etc. ist eine spezielle Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Solche Bezüge werden in der Regel durch den Einbau von Mengenreglern beschränkt. Entsprechend der Belastung der Anlagen der Wasserversorgung werden besondere Wasserpreise erhoben. Zur Feststellung des Wasserbezuges kann der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle eine separate Messung auf Kosten der Kundschaft verlangen.

**Art. 7**  
Wasserbezug aus Brunnen Ein Wasserbezug aus den öffentlichen Brunnenanlagen ist nur für den Gemeingebrauch (kein übermässiger oder unberechtigter Bezug) gestattet.

**Art. 8**  
Kühlwasser <sup>1</sup> Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der Wasserversorgung ist grundsätzlich verboten.  
<sup>2</sup> Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin untersucht und es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in Bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht.  
<sup>3</sup> Werden die Anlagen der Wasserversorgung durch den Betrieb von Leitungen für die Gartenberegnung überlastet, so kann die Wasserentnahme durch den Einbau von Mengenreglern begrenzt werden. Der Einbau solcher Mengenregler geht zu Lasten der Kundschaft.

Bauwasserabgabe **Art. 9**  
Die Abgabe von Bauwasser erfolgt in der Regel ab dem nächsten Hydranten auf Rechnung und Verantwortung des Liegenschafteneigentümers bzw. der Bauherrschaft und berechnet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

Lieferbeschränkung **Art. 10**  
<sup>1</sup> Die Kundschaft hat im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich Anspruch auf die ununterbrochene Abgabe von Trink-, Gebrauch- und Löschwasser.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und den konstanten Druck des Wassers keine Haftung und gewährt auch keine Ermässigungen des Wasserpreises. Kundschaft mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Massnahmen gegen Störungen vorzukehren.  
<sup>3</sup> Lösch- und häusliche Zwecke gehen bei einer Mangellage allen andern Verwendungszwecken vor.  
<sup>4</sup> Vorausssehbare Wasserabstellungen werden der Kundschaft zum Voraus angezeigt.  
<sup>5</sup> Dem Gemeinderat steht das Recht zu, bei Wassermangel Einschränkungen im Wasserverbrauch für einzelne oder sämtliche Gemeindeteile zu verfügen. Bei zwingenden Gründen kann die Wasserabgabe kurzfristig eingestellt werden.

Schutzmassnahmen **Art. 11**  
<sup>1</sup> Die Kundschaft hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Schadenhaftung <sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:  
a) für Schäden, die durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind;  
b) für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.

#### **IV. Einrichtungen der Wasserversorgung**

Bedienung **Art. 12**  
Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Einrichtungen wie Haupt- und Zuleitungsschieber sowie Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von Mitarbeitern der Gemeinde bedient werden. Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Hydranten	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Eine anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen mit Wassermessern erfolgen. Ausnahmefälle bewilligt der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten und das Anbringen von Schiebern entschädigungslos zu gestatten. Diese Einrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.</p>
Markierung von Schiebern und Hydranten	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Schieberrtafeln und Hydrantenmarkierungspfählen zu gestatten.</p>
Wassermesser	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs sind in sämtlichen an die Wasserversorgung angeschlossenen oder anzuschliessenden Liegenschaften Wasserzähler einzubauen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde liefert die erforderlichen Wassermesser zur Bestimmung des Wasserverbrauchs gegen entsprechende Mietgebühr. Die Einbaukosten gehen zu Lasten der Kundschaft.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde besorgt den Unterhalt und die periodische Revision der werkeigenen Wassermesser auf ihre Kosten. Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.</p> <p><sup>4</sup> Jede Veränderung oder Manipulation von Unbefugten an den Wasserzählern ist untersagt.</p>
Wassermesserstandort	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt, wo und wie die Wassermesser anzubringen sind. Die Kundschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies an einem geeigneten, frostsicheren Ort geschehen kann. Das Ablesen und Auswechseln muss ohne Schwierigkeiten möglich sein. Die Installation ist grundsätzlich von einem konzessionierten Sanitär vorzunehmen.</p>
Prüfung des Wassermessers	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die Kundschaft hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtige Messung ergeben. Zeigt sich, dass die Fehleranzeige +/- 5 % überschritten wird, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten der betreffenden Kundschaft. In Streitfällen ist der Befund des zuständigen kantonalen Amtes massgebend.</p>
Zuleitungsschieber	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Investition des Zuleitungsschiebers ist Aufgabe der Kundschaft. Der Schieber bleibt im Eigentum des Grundeigentümers der Liegenschaft.</p>
Erweiterung des Verteilnetzes	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Die Wasserversorgung erweitert das Verteilungsnetz je nach Bedürfnis und nach folgenden Grundsätzen:</p>

- a) Für Neuanschlüsse im Baugebiet gilt die Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Barga.
- b) Erweiterungen des Verteilungsnetzes zu Bauten, die ausserhalb des Baugebietes liegen, gehen voll zu Lasten der Kundschaft (inkl. Schlaufe und Anschluss-T). Verlangt die Kantonale Feuerpolizei besondere Erweiterungen für die Brandbekämpfung, fallen die Beiträge dem Zahlungspflichtigen zu. Für landwirtschaftliche Siedlungen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.
- c) Für sämtliche Zweig- und Hauszuleitungen sind die nach den Europäischen Normen (EN) bestimmten Materialien und Grössen massgebend. Massgebend bleibt aber die Baubewilligung mit den entsprechenden Vorgaben.
- d) Zuleitungsschieber: Grundsätzlich hat jeder Kunde einen Zuleitungsschieber einzubauen (siehe auch Art. 18).

**Art. 20**  
Leitungsbrüche Bei Leitungsbrüchen ausserhalb des Gebäudes an Hauszuleitungen ohne Schieber ist zwingend ein Schieber zu Lasten des Grundeigentümers anzubringen. Die Reparaturen an der Leitung ab Hauptleitung bis Hausanschluss gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

**Art. 21**  
Zweiganschluss Jeder Kunde hat nach Anordnung des Gemeinderates den Anschluss weiterer Zweigleitungen an die von ihm bezahlte Zuleitungen zu gestatten. Die entstehenden Kosten sind unter den Eigentümern zu regeln. In der Regel übernimmt der Eigentümer des Zweiganschlusses die Kosten.

**Art. 22**  
Mängel beheben<sup>1</sup> Bei Defekten von Hauszuleitungen ist die Kundschaft verpflichtet, die Reparatur unverzüglich in Auftrag zu geben.  
<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann der Kundschaft eine Frist zur Behebung der Mängel ansetzen. Nach unbenutztem Ablauf kann sie die Reparatur auf Kosten der Kundschaft in Auftrag geben. In dringlichen Fällen kann sie sofort einschreiten.

**Art. 23**  
Kontrollen und Abnahmen<sup>1</sup> Im Bau befindliche Wasserversorgungsanlagen sind zur Kontrolle resp. zur Abnahme anzumelden und zum Zweck der Nachführung des Leitungskatasters einmessen zu lassen. Die Kontrolle hat in der Regel sofort, spätestens aber binnen zwei Arbeitstagen seit der Anmeldung zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.  
<sup>2</sup> Unterirdische Anlagenteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat.

## V. Bezugsverhältnis

**Art. 24**  
Kundschaft Kundschaft im Sinne dieser Vorschriften sind die Eigentümer von Liegenschaften bzw. Baurechten. Mieter bzw. Pächter können nur in Ausnahmefällen Kundschaft sein.



Haftung **Art. 25**  
Für die aus der Wasserlieferung entstehenden Verpflichtungen haften die Grundeigentümer bzw. Baurechtseigentümer der betreffenden Liegenschaften; vorbehalten bleiben allfällige für Gewerbe, Industrie und vorübergehenden Wasserbezug getroffene besondere Regelungen.

Wasserabgabe an andere Liegenschaften **Art. 26**  
Der Kundschaft ist es untersagt, Wasser an andere Liegenschaften abzugeben.

Handänderungen **Art. 27**  
<sup>1</sup> Handänderungen an Liegenschaften bzw. Baurechten sowie alle Änderungen, die irgendeinen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat die bisherige Kundschaft der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
<sup>2</sup> Neue Eigentümer treten in die Rechtsstellung ihrer Vorgänger.

Kündigung **Art. 28**  
<sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis kann von der Kundschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden.  
<sup>2</sup> Nach Aufhebung des Bezugsverhältnisses kann der Abstellhahn plombiert werden.

## VI. Messung und Verbrauch

Wasserverbrauch **Art. 29**  
<sup>1</sup> Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind grundsätzlich die Angaben des Wassermessers massgebend. Das Ablesen des Wassermessers erfolgt gemäss Weisung der Gemeinde.  
<sup>2</sup> Massgebend sind die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

Fehlgang oder Stillstand des Wassermessers **Art. 30**  
Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 17) wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft vom Gemeinderat oder der von ihm beauftragten Stelle festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung allfällig eingetretener Veränderungen der Betriebsverhältnisse auszugehen. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Wasserverlust in der Hausinstallation der Kundschaft

**Art. 31**  
Treten in der Hausinstallation Wasserverluste durch Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

## VII. Gebühren / Verrechnung

Grundsatz

**Art. 32**  
Die Festsetzung der einmalig zu bezahlenden Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die Bauwassergebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Barga geregelt.

Grundgebühr

**Art. 33**  
Die Grundgebühr wird pro Wassermesser erhoben, ungeachtet dessen, ob dieser benützt, zeitweilig benützt oder nicht benützt wird.

Mengengebühr

**Art. 34**  
Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs. Für vorübergehende Bezüger können Pauschalen festgelegt werden.

Rechnungsstellung

**Art. 35**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an die Kundschaft erfolgt jährlich. Das Gebührenjahr der Gemeinde Barga beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen und oder Sicherstellung zu verlangen.

<sup>3</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern, rückwirkend bis höchstens fünf Jahre, gegenseitig vorbehalten.

<sup>4</sup> In Konkursfällen bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften und Baurechten erfolgt die Weiterlieferung an die Konkursmasse, den Erwerber oder Mieter des Objekts nur, wenn Kautio für den laufenden Wasserverbrauch während des zwangsrechtlichen Verfahrens geleistet wird.

## VIII. Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung

Einstellung

**Art. 36**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserlieferung an die Kundschaft, ausser in den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, einzuschränken oder einzustellen, wenn die Kundschaft

a) die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen oder die anderen Vorschriften missachtet;

b) bei normalem Gebrauch die Anlagen und den Betrieb der Wasserversorgung oder die Einrichtungen anderer Wasserkundschaft störend

beeinflusst;

- c) die Arbeiten von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitz einer Installationsbewilligung sind;
- d) rechtswidrig Wasser bezieht;
- e) Beiträge (Gebühren) nicht bezahlt;
- f) den beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde den Zutritt zu den Anlagen verweigert und verunmöglicht.

<sup>2</sup> Die Einstellung der Wasserabgabe befreit die Kundschaft weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## IX. Tarife

Tarife

### Art. 37

Die Tarife der Wasserversorgung richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

## X. Einsprachen und Rekurse

Einsprachen/  
Rekurse

### Art. 38

<sup>1</sup> Das Wasserreferat überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Einsprachen gegen dessen Verfügungen sind innert 20 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Strafbestimmungen

### Art. 39

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt auf das Reglement erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft.

## XI. Schlussbestimmungen

Ausnahmen

### Art. 40

Der Gemeinderat ist berechtigt, in der Anwendung des Reglements Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Ausnahme durch die besondere Art der Baute oder des Geländes als gerechtfertigt erscheint.



## **ANHANG A      Leitungsnetz**

### **Art. A1**

Hauptleitungen

<sup>1</sup> Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die dem Anschluss mehrerer Zuleitungen dienen. Hauptleitungen samt Hydrantenanlagen werden auf Kosten der Gemeinde erstellt und in der Regel nur in Staats- und Gemeindestrassen eingelegt, die nach den Vorschriften der Gemeinde erstellt werden.

<sup>2</sup> Müssen ausnahmsweise mit Hauptleitungen private Grundstücke durchquert werden, haben die Grundeigentümer der Gemeinde das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB gegen Ersatz des verursachten Schadens einzuräumen.

### **Art. A2**

Leistungsbeitrag

<sup>1</sup> Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Grundeigentümer gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Barga einen einmaligen Beitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Umbauten, welche die Anwendung einer höheren Berechnungsvoraussetzung erfüllen, haben Nachzahlungen zur Folge.

### **Art. A3**

Erstellung oder Änderung von Leitungsanschlüssen

Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen an das Hauptleitungsnetz sind an die Gemeinde zu stellen. Dem Gesuch sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen. Ist der Gesuchsteller Mieter oder Pächter, muss das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegen.

### **Art. A4**

Hauszuleitungen

<sup>1</sup> Die Hauszuleitung (inkl. Leitungsschieber) erstreckt sich von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis zum Wassermesser.

<sup>2</sup> Die Erstellung solcher Leitungen, einschliesslich Anschluss an das Hauptleitungsnetz, erfolgt durch konzessionierte Installateure, wobei die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle Führung und Querschnitt der Hauszuleitung bestimmt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, den Anschluss an das Hauptleitungsnetz selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

### **Art. A5**

Abbruch Hauszuleitung

Der Anschluss an die Hauptleitung wird auf Kosten der Kundschaft abgebrochen.

	<b>Art. A6</b>
Verbindungsleitungen	Die Gemeinde erstellt für die gleiche Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, sind durch den Eigentümer zu erstellen. Der Anschluss solcher Verbindungsleitungen hat nach dem Wassermesser zu erfolgen.
	<b>Art. A7</b>
Hauszuleitungsschieber	In der Hauszuleitung ist nach der Anschlussstelle an der Hauptleitung ein Schieber einzubauen. Der Standort des Schiebers wird von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle bestimmt.
	<b>Art. A8</b>
Eigentum - Unterhalt der Hauszuleitungen	Hauszuleitungen und Schieber werden auf Kosten des Grundeigentümers erstellt und bleiben in dessen Eigentum. Den Unterhalt und die Erneuerung übernimmt in jedem Fall der Grundeigentümer der Liegenschaft. Der Hausschieber ist stets sichtbar und zugänglich zu halten.
	<b>Art. A9</b>
Änderung bestehender Anlagen	Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hauszuleitung verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.
	<b>Art. A10</b>
Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen	Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der Wasserversorgung in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte, ist ausdrücklich verboten.

## **ANHANG B Hausinstallationen**

Erstellung / Unterhalt	<b>Art. B1</b> Der Hauseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallation nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie gemäss den gemeindeeigenen Vorschriften erstellt und unterhalten wird. Bei Frostgefahr sind gefährdete Leitungen zu entleeren. Das Laufen lassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist nicht gestattet.
Berechtigung zum Installieren	<b>Art. B2</b> Die Hausinstallation sollte in der Regel von einer konzessionierten Installationsfirma erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden.
Anmeldung	<b>Art. B3</b> Der Installateur hat die Erstellung, Änderung oder Ergänzung der Hausinstallation der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle vorgängig anzuzeigen und die Fertigstellung zu melden. Ohne Anzeige dürfen an den Hausinstallationen keine Änderungen vorgenommen werden.
Prüfung / Abnahme	<b>Art. B4</b> Die Inbetriebnahme einer Hausinstallation darf erst erfolgen, wenn die Anlagen von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle geprüft und abgenommen worden sind.
Kontrollpflicht / Haftpflicht	<b>Art. B5</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle hat das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem öffentlichen Wasserleitungsnetz in Verbindung stehen, zu kontrollieren. <sup>2</sup> Aufgrund einer solchen Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallation durch die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Stelle werden sowohl die Haftpflicht des Installateurs als auch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.

## **ANHANG C      Spezielle Anforderungen für Baubewilligungen mit Regen – bzw. Grauwassernutzung**

### **Art. C1**

Grundsatz      Die Regen- bzw. Grauwassernutzung muss vom Trinkwassernetz vollständig getrennt sein. Das Regen- bzw. Grauwasser darf nicht in das Trinkwasser zurückfliessen.

### **Art. C2**

Einreichen Installationspläne      Vor Baubeginn sind der Gemeinde die Installationspläne für die Trinkwasser- und die Regen- bzw. Grauwasseranlagen einzureichen und bewilligen zu lassen.

### **Art. C3**

Kontrolle      Die Trinkwasser- und Regen- bzw. Grauwasseranlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Stelle zu kontrollieren und abzunehmen.

### **Art. C4**

Grauwasser-Messer      Bei der Bemessung der Grauwasseranteile (Regenwasser-Retentionsanlagen) kommen mindestens drei Wassermesser zum Einsatz. Die Bemessung der Abwasseranteile erfolgt auf der Basis der geeichten und periodisch überprüften Wassermesser.

- a) Brauchwasserzuleitung (Hauptzähler)
- b) Zuleitung zu Regenwasserbehälter
- c) Ausgang Regenwasserbehälter

### **Art. C5**

Nachspeisung      Die Nachspeisung der Regen- bzw. Grauwasseranlage mit Trinkwasser darf nur über einen „Freien Auslauf“ nach EU-Norm (EN) erfolgen.

### **Art. C6**

Kennzeichnung      <sup>1</sup> Sämtliche Leitungssysteme sind zur Vermeidung von Verwechslungen nach EU-Norm (EN) entsprechend zu kennzeichnen.  
<sup>2</sup> Regen- bzw. Grauwasserleitungen sind mit Trassenbändern oder Klebefahnen zu kennzeichnen.  
<sup>3</sup> Am Wassermesser ist ein Schild anzubringen, das auf die Regen- bzw. Grauwasseranlage hinweist.  
<sup>4</sup> Sämtliche Zapfstellen der Regen- bzw. Grauwasseranlagen sind mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu versehen und mit abnehmbarem Griff kindersicher zu machen.



**Art. C7**

Gebühr

Für die Regenwasser-Nutzungsanlage, bei Gebrauch für die Haustechnik, wird eine Abwassergebühr erhoben. Die Höhe wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.